

# Schulverband Goldberg-Gymnasium Böblingen Sindelfingen mit Sitz in Sindelfingen

## Haushaltssatzung 2023 / 2024

Aufgrund von § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in Verbindung mit § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat die Verbandsversammlung des Schulverbands Goldberg-Gymnasium Böblingen-Sindelfingen am:

**22. März 2024**

folgende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 beschlossen:

### § 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt	2023	2024
1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit den folgenden Beträgen		
1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	1.887.950 €	1.807.150 €
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-1.887.950 €	-1.807.150 €
1.3 Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	0 €	0 €
1.4 Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren von	0 €	0 €
1.5 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.3. und 1.4) von	0 €	0 €
1.6 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0 €	0 €
1.7 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0 €	0 €
1.8 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.6 und 1.7) von	0 €	0 €
1.9 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.5 und 1.8) von	0 €	0 €
2. im <b>Finanzhaushalt</b> mit den folgenden Beträgen		
2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	1.788.950 €	1.708.150 €
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-1.596.350 €	-1.515.550 €
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	192.600 €	192.600 €
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	118.400 €	56.600 €
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-603.500 €	-129.500 €
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-485.100 €	-72.900 €
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-292.500 €	119.700 €
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	420.000 €	0 €
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-127.500 €	-119.700 €
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	292.500 €	-119.700 €
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	0 €	0 €

## § 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf **420.000 €** **0 €**

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf **0 €** **0 €**

## § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **300.000 €** **300.000 €**

## § 5 Schulkostenumlage

Die Umlage nach § 12 Abs. 2 der Verbandssatzung wird vorläufig festgesetzt auf **904.150 €** **820.850 €**

## § 6 Kapitalumlage

Die Umlage nach § 12 Abs. 3 der Verbandssatzung wird vorläufig festgesetzt auf **118.400 €** **56.500 €**

Die endgültige Festsetzung der Umlagen erfolgt beim Rechnungsabschluss.

**Ausgefertigt:** Vorstehende Satzung wurde ausgefertigt am 18.07.2024

Mit Schreiben vom 29.04.2024 hat das Regierungspräsidium Stuttgart den Eingang der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes des Schulverbands Goldberg-Gymnasium Böblingen-Sindelfingen 2023/2024 bestätigt. Nach § 121 Abs. 2 GemO hat die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss nicht innerhalb eines Monats beanstandet, damit kann der Beschluss vollzogen werden. Genehmigungspflichtige Bestandteile sind nicht enthalten.

Der Haushaltsplan 2023/24 des Schulverbands Goldberg-Gymnasium Böblingen-Sindelfingen ist im Rathaus Sindelfingen, Amt für Finanzen (Zimmer 2.14) gemäß § 81 Abs. 3 GemO von Montag 19. August bis Dienstag 27. August 2024, je einschließlich, öffentlich ausgelegt.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Sindelfingen, Rathausplatz 1, 71063 Sindelfingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist schriftlich geltend gemacht hat.

gez.  
OB Dr. Bernd Vöhringer  
Verbandsvorsitzender